



## Infoblatt

# Gewässernutzungsgesuch für die Erneuerung und Erweiterung, den Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen kurzen Überblick über die massgebenden Verfahren und die einzureichenden Unterlagen. **Um die generelle Realisierbarkeit des Vorhabens zu klären und den Umfang der einzureichenden Unterlagen im konkreten Fall festzulegen, wird empfohlen, vor Planungsbeginn mit der Abteilung Wasserkraft im AWE, Kontakt aufzunehmen und das Projekt zu besprechen.**

## A. Allgemeines

1. Nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG) bedarf die Nutzung der Wasserkraft eines öffentlichen Gewässers einer Wasserrechtskonzession (Verleihung) des Bau- und Umweltdepartementes. Zusammen mit der Konzession werden im gleichen Dokument auch die gewässerschutzrechtliche und die fischereirechtliche Bewilligung erteilt oder die Massnahmen zu Gunsten der Fischerei sowie Umweltschutzmassnahmen verfügt. Falls erforderlich wird die Rodungsbewilligung ebenfalls gleichzeitig erteilt und eröffnet.
2. Für Anlagen mit einer Bruttoleistung von mehr als 3'000 kW ist eine formelle Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) durchzuführen.
3. Massgebende Gesetze (Auswahl):
  - Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) mit zugehörigen Verordnungen;
  - Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80) mit zugehörigen Verordnungen;
  - Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01) mit zugehörigen Verordnungen;
  - Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) und zugehörige Verordnung (SR 814.201);
  - Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0);
  - Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz; sGS 731.1);
  - Wasserbaugesetz (sGS 734.1);
  - Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.1);
  - Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) und zugehörige Verordnung (sGS 752.21);
  - Gesetz über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz, sGS 854.1) mit zugehöriger Verordnung (sGS 854.11)
4. Gesuche werden nach einer Vollständigkeitsprüfung während 30 Tagen in der(n) Standortgemeinde(n) öffentlich aufgelegt (Art. 16 Abs. 2 GNG). Allfällige Einsprachen werden dem Gesuchsteller mitgeteilt und es wird ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äussern (Art. 17 Abs. 1 GNG). Nach der öffentlichen Auflage erfolgt eine Vernehmlassung bei den beteiligten Amtsstellen des Kantons und – falls erforderlich – des Bundes.

**Amt für Wasser und Energie**

**B. Einzureichende Gesuche mit zugehörigen Berichten und Plänen**

Je nach Grösse der Anlage ist eine unterschiedliche Anzahl von vollständigen Gesuchsdossiers bei der zuständigen Gemeindebehörde, zuhanden des Amtes für Wasser und Energie (AWE), einzureichen. Falls nicht gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, sind die Gesuche direkt dem Amt für Wasser und Energie, Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen, einzureichen.

**C. Weitere Informationen und Auskünfte**

Auskünfte über Verfahrensfragen erteilt die Abteilung Wasserkraft unter Telefon 058 229 30 99. Es wird empfohlen, die Projekte frühzeitig vom AWE vorprüfen zu lassen.